

Gegenüber den am 12.11. ausgegebenen Regelungen gibt es aktuell eine wesentliche Änderung:

Für alle indoor Gemeindeveranstaltungen mit mehr als 20 Personen gilt die G2-Regelung (geimpft oder genesen)

mit folgenden Ausnahmen, für die die G3-Regelung gilt:

- **Gottesdienste**
- **Gremienarbeit**
- **Kinder- und Jugendveranstaltungen Teilnahme von an gemeindlichen Veranstaltungen**
- **Gruppen u.ä. unter 20 Personen**
- **Veranstaltungen, die der kulturellen oder historisch-politischen Bildung zuzurechnen sind**
- **Kinder und Jugendliche sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, brauchen für die Teilnahme an gemeindlichen Veranstaltungen einen gültigen Testnachweis.**

Unterstützenswert ist weiterhin die Empfehlung der Kirchenleitung, zu Weihnachten möglichst an jedem Ort auch eine Gottesdienstform oder Andacht anzubieten, die keine 3-G-Regelung erfordert („Niemand soll ausgeschlossen werden“). Im Hinblick auf die Größe unserer Gemeinderäume kann das aber wahrscheinlich nur durch Open-Air-Gottesdienste umgesetzt werden.

0. Allgemeines

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für Gottesdienste als auch für alle weiteren Gemeindeveranstaltungen in geschlossenen Räumen. Gottesdienste im Innenraum sollten wieder auf maximal 45 Minuten begrenzt werden.

Punkt 6 fasst die zwischen EKBO und den Ländern ausgehandelten Regelungen für Open – Air Gottesdienste zusammen. Bei Punkt 7 handelt es sich um Empfehlungen aus dem Amt kirchlicher Dienste.

1. Zutritt

1.1. 3G-Regelung und 2G-Regelung (geimpft, genesen, getestet)

Die 3G-Regelung für Gottesdienste, Gremien und Kinder- und Jugendarbeit bzw. die 2 G-Regelung für alle anderen Gemeindeveranstaltungen sowie für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

Die Verantwortlichen für den Gottesdienst oder die Gemeindeveranstaltung (oder von ihnen beauftragte Personen) überzeugt sich durch Einsichtnahme in die digitalen oder papierenen Nachweise von der Einhaltung der entsprechenden Regelung.

Mit der APP CovPassCheck kann mit jedem Smartphone datenschutz-konform die Gültigkeit eines vorgelegten QR-Codes geprüft werden. (<https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>)

Der Nachweis von geimpft oder getestet kann in Churchtools hinterlegt werden, sodass er nicht immer wieder neu vorgelegt werden muss. Bei der Einlasskontrolle ist darauf zu achten, dass ggf. eine entsprechende Liste nicht öffentlich einsehbar ist (Datenschutz)

Kann eine Person keinen Nachweis über eins der drei Gs vorlegen, kann die Gemeinde die Möglichkeit geben, vor Ort einen Schnelltest zu machen. *Kostenlose Testkits* können wieder über eine zentrale Stelle der Stadtmission bezogen werden: nothilfe.material@berliner-stadtmission.de. Der Transport muss selbst organisiert werden.

1.2. Kontaktpersonen oder Erkrankte

Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt.

1.3. Anwesenheitsdokumentation

Weiterhin ist Anwesenheitsdokumentation zu führen, so dass die Personen innerhalb der nächsten vier Wochen kontaktierbar ist. Nach vier Wochen ist die Dokumentation zu löschen.

2. Masken, Abstand, Singen, Musizieren

- 2.1. Überall wo der Mindestabstand *nicht sicher* eingehalten werden kann, tragen Besucherinnen und Besucher eine medizinische Maske. D.h. am Sitzplatz mit entsprechenden Abständen kann die Maske abgenommen werden. Ebenfalls müssen Vortragende keine Maske tragen.
- 2.2. Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.
- 2.3. Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/ oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.
- 2.4. Bei den Sitzplätzen ist ein Abstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Familien, Lebensgemeinschaften usw. dürfen zusammensitzen. Vortragende sollten in Sprechrichtung einen Abstand von 3 Metern einhalten.
- 2.5. Bei einer Raumhöhe von mind. 3,5 darf mit Masken gesungen werden. Bei einer niedrigeren Raumhöhe darf mit Masken gesungen werden, wenn gleichzeitig quer gelüftet wird.
- 2.6. Musikgruppen und Chöre: Sängerinnen und Sänger werden mit 1,5 Metern Abstand in alle Richtungen platziert, der Abstand zur Gemeinde beträgt mindestens 4 Meter.
- 2.7. Posaunenchöre: 2.6. ist sinngemäß anzuwenden mit dem Unterschied, dass die Bläser in Blasrichtung einen Abstand von 4 Metern einhalten müssen. (Der Abstand kann geringer sein, wenn alle Musizierenden geimpft oder genesen sind.)

3. Abendmahl und Taufen

- 3.1. Bei Taufen kann der Mindestabstand kurzzeitig unterschritten werden. Familien bringen selbst die Taufkerzen mit, damit nur eine begrenzte Zahl von Menschen die Taufkerze berührt. Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen und berühren. Statt der Liturgin oder dem Liturg können auch Eltern oder Patinnen und Paten oder begleitende Personen (aus demselben Hausstand) den Täufling mit Wasser benetzen.
- 3.2. Die medizinische Maske wird während des Zusammenstehens um das Taufbecken getragen, wenn dort Menschen aus verschiedenen Haushalten versammelt sind.
- 3.3. Das Abendmahl findet als Wandelkommunion ohne medizinische Maske statt. Der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern in der Reihe wird eingehalten.

- 3.4. Findet das Abendmahl als Tischgemeinschaft statt, wird der Mindestabstand ebenfalls eingehalten.
 - 3.5. Die Austeilung des Abendmahls erfolgt durch eine oder mehrere Personen, die durch vorherige Desinfektion der Hände und eine Darreichung in geeigneter Form eine Austeilung ohne Körperkontakt ermöglichen.
 - 3.6. Auf den Gemeinschaftskelch wird verzichtet.
 - 3.7. Das Mitbringen von Einzelkelchen ist möglich. Die Kirchengemeinde gibt das in geeigneter Weise bekannt.
 - 3.8. Die Darreichung von Oblaten und Wein/Traubensaft in einem ist möglich.
- 4. Kirchenkafé u.ä. (ist kein Gottesdienst, keine Bildung, also gilt die 2-G-Regelung)**
- 4.1. Weder bei den Getränken noch bei den Speisen gibt es ein Selbstbedienungsangebot. Alles wird von den Verantwortlichen ausgeschenkt oder ausgeteilt, so dass nur die Verantwortlichen Kaffee- /Teekannen, Wasserflaschen, Milchflaschen, Zuckerstreuer o.ä. berühren. Ebenso wird mit angebotenen Speisen (Kuchen, Keksen, Broten o.ä.) verfahren.
 - 4.2. Die Verantwortlichen desinfizieren sich regelmäßig die Hände und teilen Getränke und Speisen möglichst kontaktlos aus. Die Verantwortlichen tragen dabei durchgehend eine medizinische Maske. **Zu empfehlen ist hier 2-G plus.**
 - 4.3. Das Speisenangebot ist so aufgestellt, dass eine Plexiglasscheibe oder eine ähnliche Vorrichtung davor angebracht ist oder ein so großer Abstand zu den Besuchern besteht, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist.
 - 4.4. Verwendetes Geschirr wird von den Verantwortlichen eingesammelt und so heiß gespült und vollständig getrocknet, dass eine Übertragung auf diesem Weg ausgeschlossen ist.
- 5. Allgemeine Hygiene in den Gebäuden**
- 5.1. Plakate weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln und die Zutrittsregeln hin. (abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>)
 - 5.2. Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.
 - 5.3. Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind über die Hygiene- und Abstandsregelungen informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet.
 - 5.4. In jedem kirchlichen Gebäude mit Publikumsverkehr sind Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) angebracht.
 - 5.5. Bei Zutritt in das Gebäude sind die Besucherinnen und Besucher gebeten, sich die Hände zu desinfizieren (Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet) und einzeln mit Sicherheitsabstand oder nur in Hausgemeinschaften einzutreten. Beim Verlassen ist ebenfalls wieder auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
 - 5.6. Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen), werden entsprechend dem Reinigungsplan regelmäßig gereinigt und ggf. desinfiziert sowie entsprechend dem Lüftungskonzept gelüftet.
 - 5.7. In den Toilettenräumen stehen Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit. Aushänge informieren über das richtige Händewaschen. (abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien>)

6. Open Air Gottesdienste

6.1. Kontaktpersonen oder Erkrankte

Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt.

6.2. Anwesenheitsdokumentation

Weiterhin ist Anwesenheitsdokumentation zu führen, so dass die Personen innerhalb der nächsten vier Wochen kontaktierbar ist. Nach vier Wochen ist die Dokumentation zu löschen.

6.3. Abstand und Masken

Der Mindestabstand zwischen den Personen beträgt 1,5 Meter in alle Richtungen. Wo dieser Abstand nicht sicher gewährleistet werden kann (z.B. auf allen Laufwegen) ist eine medizinische Maske zu tragen, ebenso bei Gemeindegesang. Darüber hinaus ist das Tragen einer medizinischen Maske auch durchgängig zu empfehlen.

6.4. Numerische Obergrenzen (Berlin und Brandenburg)

Die Höchstzahl der an einem Gottesdienst Teilnehmenden an einem Ort richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und erforderlichen Abständen der Personen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Gottesdienste sollen nicht länger als 60 Minuten dauern.

Bei Überschreitung

einer 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner von 200 und/oder einer 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland von 4

- nehmen nicht mehr als 100 Personen an dem Gottesdienst teil.
- Der Gemeindegesang ist auf ein Lied am Ende des Gottesdienstes beschränkt.
- Wenn die Mitwirkung von Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 12 Beteiligten nicht überschritten.

Bei Überschreitung

einer 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner von 400 und/oder einer 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland von 8

- nehmen nicht mehr als 50 Personen an dem Gottesdienst teil.
- Es findet kein Gemeindegesang statt.
- Bei dem liturgischen Gesang wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.
- Wenn die Mitwirkung von einzelnen Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.
- Chorgesang findet nicht statt.

(Werte sind tagesaktuell abrufbar unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html)

7. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (einschließlich Konfirmandenarbeit)

Das Amt Kirchlicher Dienste empfiehlt, anders als im ersten Corona-Jahr wo immer möglich präsentische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weiterzuführen. Konkrete Empfehlungen zu

Schutzmaßnahmen finden sich hier: <https://akd-ekbo.de/blog/arbeit-mit-kindern-und-jugendlichenkonfirmandenarbeit-und-jugendarbeitmit-steigenden-infektionszahlen-corona/>

Im Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 5. Oktober 2021 wird mitgeteilt:

„Für die Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII gelten folgende Maßgaben:

Eine Zugangsberechtigung für den Bereich der Einrichtungen haben junge Menschen, die unter die sog. 3G-Regelung fallen. Sie müssen entweder vollständig geimpft, genesen oder 2 x wöchentlich mit einem Selbst-test getestet worden sein, es sei denn, die regelmäßige Testung ist in der Schule erfolgt. Doppeltestungen sind dabei zu vermeiden. Da die Zielgruppe und die Ziele der o.g. Leistungen (§§ 11, 12, 13.1 nach dem SGB VIII) nicht von einer Covid-19 Schutzimpfung abhängig sind, sind 2G Angebote nicht zulässig.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen wird für Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowohl für den offenen Bereich als auch für die Durchführung von Gruppenangeboten und Veranstaltungen aufgehoben.

Für Kinder und Jugendliche über 12 Jahren gilt analog zum Schulbereich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausgenommen davon sind für diese Altersgruppe Gruppen- und Sportangebote, zu denen auch körperliche Aktivitäten wie Tanz oder artistische Zirkusdarbietungen gehören, sowie alle Angebote im Freien.“

gez. Gerold Vorländer 25.11.2021